

Satzung des Angelsportvereins Jübek und Umgebung e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein Jübek und Umgebung e.V. Er hat seinen Sitz in Eggebek und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen. Gerichtsstand ist Flensburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Kreissportfischerverbandes Schleswig-Flensburg e.V.
3. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter durch den Verein erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
4. Ämter und Personen werden in dieser Satzung zur besseren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Sie gilt gleichberechtigt für andere Geschlechter.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angelfischern, die sich gemeinsam verbunden fühlen durch eine innere Zuneigung und Hinwendung zur Natur. Er ist in besonderer Weise verpflichtet zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Tier- und Pflanzenwelt in den heimatischen Gewässern. Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. die Wahrnehmung fischereilicher Interessen der Mitglieder durch Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren sowie konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, politischen Parteien, Vereinen und sonstigen Organisationen, insbesondere auch durch Mitwirkung an Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind.
 - b. das Schaffen, Verbessern und Erhalten der Lebensgrundlagen einer gesunden, artenreichen und heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere an den Gewässern der Region;
 - c. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf Vereinsgewässer und alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen. Unterstützt werden Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes, auch durch Renaturierungen ehemals verbauter Flüsse und Bäche;
 - d. Eigentums- und Besitzerwerb an Gewässern sowie deren Bewirtschaftung im Rahmen von Bewirtschaftungs- und Hegeplänen;
 - e. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder in Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, der Gerätehandhabung und der waidgerechten Angelfischerausübung;
 - f. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalte und Ziele der Angelfischerei als naturverträgliche, nachhaltige Nutzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse;
 - g. eine Jugendarbeit mit zweckdienlicher Ausbildung, um jungen Mitgliedern Grundsätze und Inhalte des Natur- und Artenschutzes sowie der waidgerechten Angelfischerausübung nahe zu bringen;

- h. die Unterstützung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben;
 - i. die Unterstützung relevanter Anliegen der Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - j. aktive Beteiligung an der Planung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen für die Fischereischeinprüfung;
 - k. Organisation und Durchführung von Gemeinschafts- und Castingsportveranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel des Vereines dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen im rechtlich als steuerfrei anerkannten Umfang sind Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 3 Mitgliedschaft, Haftung

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und sich der Angelfischerei im Rahmen dieser Satzung verbunden fühlt. Die Aufnahme ist formgebunden schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Sie kann unter Nennung des Grundes abgelehnt werden. Der Verein bietet aktive und passive Mitgliedschaften. Passive Mitglieder erhalten keine Fischereierlaubnisscheine und sind nicht zur Ableistung des Arbeitsdienstes verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch
- a. Aufnahmebeschluss der Vereinsleitung,
 - b. Nachweis der erfolgten Zahlung des Aufnahmeentgeltes und des Jahresbeitrages,
 - c. Nachweis eines gültigen Fischereischeins für eine aktive Mitgliedschaft und
 - d. Aushändigung des Mitgliedsausweises und sonst zur Ausübung der Angelfischerei benötigter Unterlagen.
3. Soweit sich nicht aus der Art der Mitgliedschaft satzungsgemäße Einschränkungen ergeben haben die Mitglieder das Recht zur
- a. Ausübung der waidgerechten Angelfischerei in den Vereinsgewässern nach Maßgabe des Fischerei- und Tierschutzrechts sowie unter Beachtung der ergänzend von der Vereinsleitung bekanntgegebenen Anordnungen und Weisungen,
 - b. schonenden und pfleglichen Nutzung aller Vereinsanlagen und -einrichtungen,
 - c. Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Castingsportturnieren sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - d. Mitwirkung in Gewässer- und Naturschutzangelegenheiten nach Absprache mit dem zuständigen Dezernat und
 - e. Beratung und Unterstützung in angelfischereilichen Angelegenheiten.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a. fischereirelevante Rechtsvorschriften, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten und Weisungen des Vorstands, der Vereinsleitung und der Fischereiaufseher Folge zu leisten,
 - b. den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren,
 - c. bestehende Pflichten unverzüglich zu erfüllen, insbesondere Zahlungs- und Arbeitsdienstpflichten, und Änderungen relevanter Daten unaufgefordert mitzuteilen,
 - d. sich kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu verhalten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Kündigung: eine ordentliche Kündigung ist schriftlich oder per e-mail bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Sie entbindet nicht von der Erfüllung bestehender Pflichten.
 - b. Tod des Mitgliedes,
 - c. Ausschluss: ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
 - 1) der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt,
 - 2) eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereines begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - 3) durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt, zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - 4) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.Für die Anhörung erhält das Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
 - d. Streichung der Mitgliedschaft: eine Streichung kann ohne Anhörung durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung über mehr als sechs Monate mit Zahlungspflichten in Verzug ist oder es für denselben Zeitraum für den Verein nicht mehr erreichbar ist.
 - e. Auflösung des Vereines.
6. Bei geringerem Fehlverhalten kann der Vorstand eine Ermahnung mit und ohne Auflagen, einen Verweis mit und ohne Auflagen, zusätzliche Arbeitsdienststunden, eine Geldzahlung und ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte aussprechen, auch mehrere der vorgenannten Maßnahmen.
7. Die Entscheidung nach Abs. 5 lit. c ist unverzüglich schriftlich begründet mitzuteilen. Auf einen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zu stellendem Antrag wird diese von dem Aufsichtsrat vereinsintern endgültig überprüft. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
8. Mitglieder, die sich während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie mindestens 20 Jahre dem Verein angehören, sich in dieser Zeit überzeugend für die Belange des Vereines eingesetzt und darüber hinaus in jeder Beziehung eine vorbildliche Haltung bewiesen haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

9. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszweckes, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 4 Organe, Beschlüsse, Niederschriften und Form

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Maßgeblich ist immer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
3. Angelegenheiten, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, können beraten und beschlossen werden, wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind oder wenn eine Dringlichkeit mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln anerkannt wird.
4. Über den wesentlichen Inhalt und Hergang von Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und durch den Leiter sowie den Protokollführer zu unterzeichnen. Sie haben mindestens zu enthalten: Ort und Datum, Anträge und Beschlussergebnisse, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse, sonstige wichtige Merkmale sowie eine Teilnehmerliste als Anlage. Die Niederschriften sind über 10 Jahre aktenmäßig zu verwahren. Dem Aufsichtsrat ist jederzeit Einsicht zu gewähren.
5. Für Anträge, Beschlüsse, Ladungen, Niederschriften, sonstige Erklärungen und Mitteilungen reicht die Textform, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse der Dezernate können in dringenden Angelegenheiten durch schriftliche oder vergleichbare sichere elektronische Verfahren gefasst werden, sofern nicht eine Aussprache ausdrücklich verlangt wird.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung befindet über Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie wird jährlich durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im ersten Halbjahr des Jahres über die Webseite des Vereins einberufen. Auf Ersuchen des Aufsichtsrates, Beschluss der Vereinsleitung oder begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist mit gleicher Frist eine außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen.
2. Jedes Mitglied besitzt bei der Versammlung Antragsrecht sowie nach Leistung des Mitgliedsbeitrages Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.
3. Der Versammlung obliegen insbesondere
 - a. die Wahl des Aufsichtsrates für die Dauer von fünf Jahren,
 - b. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des 2. Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - c. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Aufsichtsrates, des Vorstandsberichtes und Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- d. die Genehmigung des Handlungskostenvorschlages,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmeentgelte, Umlagen, sonstiger Zahlungen, der Arbeitsdienststunden und des Ersatzentgeltes; eine Umlage darf nur einmal im Geschäftsjahr erhoben werden und den Jahresbeitrag des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen.
 - g. Verfahren und Maßnahmen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes
 - i. die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen,
 - j. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln; der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
 - k. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung ist ein Beschluss zur Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam.
In diesem Fall bestellt der Vorstand einen Liquidator. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes verbleibende Vermögen fällt an den Kreissportfischerverband Schleswig-Flensburg e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für denselben steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.
4. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende und sonst ein vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied die Versammlungsleitung. Die Vorstandswahl und gegen den Vorstand gerichtete Entscheidungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung dessen Vertreter.
 5. Der Vorstand hat am Versammlungsort Hausrecht und ist befugt, alle für einen ordnungsgemäßen Versammlungsverlauf erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Dem Aufsichtsrat gehören sechs Mitglieder an. Sie bestimmen den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Vertreter. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertreter anwesend sind.
2. Dem Aufsichtsrat werden folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a. die Bestellung der Mitglieder der Vereinsleitung für die Dauer von 5 Jahren und Bestätigung der Wahl des Fachbereichsleiters - Jugendarbeit -,
 - b. die umfassende Überwachung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes und der Vereinsleitung. Dem Aufsichtsrat sind auf Verlangen die benötigten Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - c. die Vornahme aller Prüfungshandlungen im Rahmen der Finanz- und Vermögensverwaltung. Hierzu gehört auch eine Prüfung des von der Vereinsleitung aufzustellenden Jahresabschlusses und die Einhaltung des Handlungskostenvorschlages,
 - d. die Einleitung von Ausschlussverfahren nach § 3 Abs. 5 lit. c und § 3 Abs. 6 gegen Mitglieder der Vereinsleitung,
 - e. Beschwerdeinstanz für Ausschlussverfahren nach § 3 Abs. 5 lit. c und § 3 Abs. 6 gegen Mitglieder des Vereins,

- f. Abgabe des Rechenschaftsberichtes zur Mitgliederversammlung. Der Rechenschaftsbericht hat Aussagen über die Positionen von a) bis e) zu enthalten. Weiter ist festzustellen, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.
3. Jährlich finden mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen statt. Der Aufsichtsrat tritt außerdem zusammen, wenn dieses vom Vorstand begründet beantragt wird, dann in Anwesenheit des Vorstandes mit beratender Stimme.

§ 7 Vorstand

1. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Der 2. Vorsitzende darf seine Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur nutzen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist für einen geordneten Geschäftsablauf verantwortlich. Im Rahmen des Vereinszweckes bestimmt er die Richtlinien und ist weiter befugt, Regelungen für eine zweckmäßige Aufgabenverteilung in der Vereinsleitung zu treffen.
3. Soweit es sich nicht um Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung handelt ist es dem Vorstand gestattet, seine Zuständigkeiten auf die Vereinsleitung zu übertragen.
4. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen unter Hinzuziehung des Geschäftsführers und des Gewässerobmannes oder jeweiliger Vertreter einberufen.

§ 8 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung erfolgt durch folgende Dezernate, die selbständig und eigenverantwortlich die Aufgaben der ihnen zugeordneten Fachbereiche wahrnehmen:
 - a. Dezernat (A) für Verwaltungs- und sonstige Vereinsangelegenheiten,
 - b. Dezernat (B) für Gewässer- und Naturschutzangelegenheiten.
Ein Dezernat setzt sich zusammen aus:
 - dem Dezernenten (der Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorsitzende)
 - dem Geschäftsführer Dezernat (A) oder dem Gewässerobmann Dezernat (B) und deren Vertreter, die von den Fachbereichsleitern des jeweiligen Dezernates gewählt werden
 - den Fachbereichsleitern, die auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernat vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.
2. Die Dezernate entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen andere Regelungen zu beachten sind. Der Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorsitzende treffen eine einvernehmliche Regelung über die Dezernatsverteilung.
3. Die Sitzungen der Dezernate werden vom Geschäftsführer und dem Gewässerobmann oder deren Vertretern im Einvernehmen mit dem Dezernenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Soweit es für Entscheidungen der Dezernate angezeigt ist, können Mitglieder des Aufsichtsrates, Fachbereichsleiter aus dem anderen Dezernat oder sachkundige Mitglieder des Vereines beratend hinzugezogen werden. Das Dezernat ist beschlussfähig, wenn der Dezernent, der Geschäftsführer Dezernat (A) oder der Gewässerobmann Dezernat (B) sowie mindestens ein Fachbereichsleiter anwesend sind.
4. Der Vorstand kann weitere Dezernate einrichten und die Zugehörigkeit der Fachbereichsleiter zu den Dezernaten bestimmen.

5. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine gemeinsame Sitzung der Dezernate einberufen werden. In dieser Sitzung werden die Rahmenbedingungen der künftigen Vereinsarbeit festgelegt und die nötigen Abstimmungen zwischen den Dezernaten getroffen.

§ 9 Jugendgruppe

1. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Jugendgruppe zusammengeschlossen. Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen nach Maßgabe dieser Satzung mit waidgerechtem Verhalten vertraut zu machen, sie zu einem umweltgerechten Bewusstsein heranzubilden und jugendpflegerisch zu betreuen.
2. Die Jugendgruppe wird von dem Fachbereichsleiter - Jugendarbeit - geleitet. Seine Wahl erfolgt durch die Jugendgruppe für die Dauer von fünf Jahren und muss vom Aufsichtsrat bestätigt werden. Der Fachbereichsleiter - Jugendarbeit - gehört zur Vereinsleitung.

§ 10 Vereinsordnungen

Soweit diese Befugnis nicht anderen Organen vorbehalten ist kann der Vorstand nähere Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen und diese durch Vereinsordnungen mit verbindlicher Wirkung für Mitglieder und Organe regeln. Das Original ist vom Vorstand zu unterzeichnen. Vereinsordnungen sind im Verein bekanntzugeben. Sie werden mit dem Tage des Aushangs in der Geschäftsstelle wirksam. Auf Verlangen sind die Vereinsordnungen jedem Mitglied zugänglich zu machen.

Diese Satzung wurde am 29. April 2022 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 13. April 2018 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.